

Vereinbarung zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft

„Bauamt Aldrans-Lans“

nach §142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Präambel

Die Gemeinden Aldrans und Lans haben aufgrund ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.02.2023 (Gemeinde Aldrans) und vom 06.02.2023 (Gemeinde Lans) die Verwaltungsgemeinschaft

„Bauamt Aldrans-Lans“

zur gemeinsamen Besorgung der Verwaltungsaufgaben des Bauwesens gegründet.

Ziel und Zweck dieser Vereinbarung sind die gemeinsame Abwicklung der baurelevanten Verwaltungstätigkeiten (siehe Anlage A: Aufgabenverteilung der Verwaltungsgemeinschaft zugeordneten Tätigkeiten), um deren Verwaltungsabläufe in qualitativer und rechtlicher Sicht zu optimieren sowie ein bestmögliches Bürgerservice gewährleisten zu können.

§ 1

Mitgliedschaft

Zur Erreichung der genannten Ziele schließen die beiden Gemeinden auf der Basis des § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die folgende Kooperationsvereinbarung ab:

Die beteiligten Gemeinden sind

Gemeinde Aldrans, 6071 Aldrans, Dorf 34,
vertreten durch den Bürgermeister

und

Gemeinde Lans, 6072 Lans, Dorfstraße 43,
vertreten durch den Bürgermeister

§ 2

Bezeichnung und Geschäftsstelle

Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung

„Bauamt Aldrans-Lans“

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und zugleich ihrer Geschäftsstelle ist das Gemeindeamt Aldrans, 6071 Aldrans, Dorf 34.

§ 3

Aufgaben der gemeinsamen Bauverwaltung

Die Aufgabenbereiche, für die das gemeinsame Bauamt zuständig ist, sind in der Liste „Abgrenzung der Aufgabenbereiche für das gemeinsame Bauamt“ erfasst. Diese Liste gilt als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung und kann bei Bedarf auf Empfehlung des Kooperationsbeirats mit gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen geändert bzw. ergänzt werden.

§ 4

Geschäftsführung, Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

Die Geschäftsführung über die Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Aldrans.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 67/2022. Darin ist klargestellt, dass die diensthoeheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde (Gemeinde Aldrans) liegen.

In Anwendung dieser Bestimmung obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der/die Beschäftigte im Anlassfall dienstzugewiesen ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

§ 5

Kooperationsbeirat

Der Kooperationsbeirat setzt sich aus den Bürgermeistern und je einem Vizebürgermeister der beiden Gemeinden sowie je einem weiteren Gemeinderatsmitglied zusammen, dessen Bestellung mit Beginn der Wirksamkeit dieser Vereinbarung sowie weiters zu Beginn jeder Gemeinderatsperiode durch Gemeinderatsbeschlüsse erfolgt. Der Kooperationsbeirat entscheidet im Innenverhältnis bei Streitfällen und erteilt der Geschäftsführung die Entlastung.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Gemeinde Lans, bei dessen Verhinderung der Bürgermeister der Gemeinde Aldrans.

Der Kooperationsbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen und nimmt Berichte der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse im Ablauf der Tätigkeit der Geschäftsstelle einschließlich ihrer Finanzgebarung entgegen.

Für den Fall, dass mindestens zwei Mitglieder des Kooperationsbeirats eine außerordentliche Sitzung des Beirats verlangen, ist diese vom Vorsitzenden in der Weise einzuberufen, dass sie spätestens binnen 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags stattfindet.

Die Berichte der Geschäftsführung sind zu evaluieren. Die Abstimmungsmodalitäten des Kooperationsbeirats richten sich nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 über die Beschlüsse des Gemeinderats.

§ 6 Ausstattung der Geschäftsstelle

Die Gemeinde Aldrans sorgt in Abstimmung mit dem Kooperationsbeirat für eine angemessene Ausstattung bzw. Adaptierung der Geschäftsstelle mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln und Informationstechnologie, an deren Kosten sich die Gemeinde Lans i. S. von § 7 dieser Vereinbarung beteiligt.

§ 7 Rechnungswesen und Kostenverteilung

Die Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle werden von der Gemeinde Aldrans über eine eigene Haushaltsstelle abgewickelt und verbucht. Der Kooperationsbeirat hat das Recht, als Kollegialorgan in diese Gebarung Einschau zu nehmen.

Über den Zeitaufwand der Beschäftigten werden von der Geschäftsstelle mittels eines geeigneten Zeiterfassungssystems Aufzeichnungen geführt und jeweils entweder der verursachenden Gemeinde zugewiesen oder als Gemeinkosten verbucht. Tätigkeiten dieser Beschäftigten, die nicht dem gemeinsamen Bauamt zuzuordnen sind, werden auf ein eigenes Zeitkonto der Gemeinde Aldrans gebucht und nicht der Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet.

Gemeinkosten, insbesondere Investitionen, Büro- und Raumkosten, Sachmittelkosten IT-Kosten, Schulungskosten oder Personalkosten, die im gemeinsamen Interesse der Mitgliedsgemeinden entstehen, werden nach dem fixen Verhältnis 50% Gemeinde Aldrans / 50% Gemeinde Lans aufgeteilt.

Dieses Aufteilungsverhältnis wird jeweils im Abstand von 2 Kalenderjahren evaluiert und gegebenenfalls auf Vorschlag des Kooperationsbeirates und durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden angepasst.

Insoweit andere Mitarbeiter der beiden Gemeinden für die gemeinsame Geschäftsstelle Assistenzdienste leisten, werden diese gegenseitig nicht gesondert verrechnet.

Die von der Gemeinde Lans zu tragenden Kosten werden der Gemeinde Aldrans als monatliche à-conto-Zahlungen (Teilbetragszahlungen) angewiesen. Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis spätestens 28. Februar des Folgejahres.

§ 8 Bescheidwesen

Bei hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren, ist der/die dienstzugewiesene Beschäftigte grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen **Bürgermeisters** tätig.

Dokumente von untergeordneter Bedeutung unterzeichnet der/die dienstzugewiesene Beschäftigte „Im Auftrag der Gemeinde ...“ bzw. „Für den Bürgermeister ...“. Von untergeordneter Bedeutung im Sinn dieser Vereinbarung sind alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit Bau-, Raumordnungs- und Feuerpolizeiangelegenheiten, insbesondere zur Bearbeitung von Bauanzeigen, Kundmachungen für Bauverhandlungen und die Funktion des Verhandlungsleiters, ausgenommen sind Baubescheide, Zahlungsanordnungen und sämtliche Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind. Bescheide werden vom dienstzugewiesenen Beschäftigten verfasst und dem zuständigen Bürgermeister zur Unterfertigung vorgelegt.

§ 9 Neubeitritt und Auflösung

Weitere Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ beizutreten. Darüber und über die diesbezüglichen Bedingungen entscheiden die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden auf Empfehlung des Kooperationsbeirats. Diese Empfehlung enthält auch jene Änderungen der Kooperationsvereinbarung, die durch einen allfälligen Neubeitritt geboten sind, insbesondere die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Gemeinkosten. Kommt es zwischen den Mitgliedsgemeinden zu keinem Einvernehmen, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt bei Kündigung der bzw. einer der Mitgliedsgemeinden, welche durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse zu bestätigten ist.

Die Kündigung wird nach dem Ablauf einer Frist von zwei Jahren zum nächstfolgenden 31.12. wirksam. Davon abweichende Regelungen können jedoch durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden festgelegt werden. Im Falle der Auflösung ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Aufteilungsverhältnisses aufzuteilen.

§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Schiedsstelle

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die im Kooperationsbeirat trotz intensiver Bemühung nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt werden können, werden vom Beiratsvorsitzenden gemäß §142a Abs. 4 TGO i.d.g.F. der Tiroler Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 12 Inkrafttreten und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Beginn der operativen Tätigkeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung aller technisch-organisatorischen Voraussetzungen.

Aldrans, am 8.3.2023

Für die Gemeinde Aldrans:
der Bürgermeister


Johannes Strobl



Lans, am 8.3.2022

Für die Gemeinde Lans:
der Bürgermeister


Dr. Benedikt Erhard

Anlage A: Aufgabenverteilung bei den der Verwaltungsgemeinschaft Bauamt Aldrans-Lans zugeordneten Tätigkeiten

Aufgabenbereich	Zuständigkeit	
	Verwaltungsgemeinschaft	Jeweilige Gemeinde
Bauberatung, Parteienverkehr		X
Verfahren nach TBO	X	
Baupolizei		X
Feuerpolizei		X
Grundstücksteilungsverfahren (mit örtlicher Abklärung)	X	
Benutzungsbewilligungen	X	
Gebührenermittlung auf Bescheideebene	X	
Evidenz Freizeitwohnsitze		X
Tiroler Straßengesetz, StVO		X
Schnittstelle Gewerberecht		X
Heizungsanlagengesetz	X	
Aufzüge	X	
Schnittstelle HSV	X	
Schnittstelle Raumplaner für Bebauungspläne (mit örtlicher Abklärung)	X	
Baustatistik	X	
Hausnummernverwaltung (mit örtlicher Abklärung)	X	
Grundstücks- und Adressverwaltung	X	
Adress- Gebäude- und Wohnungsregister AGWR	X	
Wohnbauförderung		X
Bauaktenarchiv inklusive Digitalisierung laufender Akten		X
Immobilienverwaltung		X
Führung und Pflege Leitungskataster mit örtlicher Datenaufnahme		X
IT-Management für Bauwesen		X
Geografisches Informationssystem (siehe auch Leitungskataster)	X	
Betreuung Bauausschuss		X
Grenzverhandlungen		X
Vermessungsangelegenheiten		X
Gemeindevertretung bei externen Verhandlungen		X
Planung, Ausschreibung, Vergabe und ÖBA bei gemeindeeigenen Projekten		X
Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung		X
Technische Liegenschaftsverwaltung		X
Kanal- und Trinkwasseranschlussverfahren in örtlicher Absprache	X	